

Sitzungsvorlage

Datum: 24.09.2021
Drucksache Nr.: **21/0417**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.11.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates - hier JHA

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (jetzt: Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert am 09.06.2021 BGBl. I Nr. 29, S. 1456), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert am 21.07.2018 (VG NW S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschließt der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 6 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs.4 S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel,

der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;
- b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz;
- c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;
- d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche;
- e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben;
- f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG;
- g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe;
- i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/-innen gem. § 35 JGG;

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

- a) die Satzung für das Jugendamt sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabebereich des Jugendamtes zugeordnet sind;
- b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin;
- c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspielplätze und -spielflächen;
- e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII);
- f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

1. Mit Überführung des KJHG in das SGB VIII sind die diesbezüglichen Bezeichnungen der in der Satzung zitierten Vorschriften nicht mehr korrekt. Insgesamt erhalten daher die dort zitierten Regelungen des KJHG nunmehr die Bezeichnungen des SGB VIII. Darüber hinaus waren weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen, da Aufgaben aufgrund von Gesetzesänderungen entfallen sind (z.B. das Vorschlagsrecht von Beisitzern in Ausschüsse der Kreiswehrrersatzämter, 6. Spiegelstrich der Regelung) oder bislang juristisch nicht korrekt bezeichnet waren (so im Rahmen der Anerkennung der Trägerschaft der freien Jugendhilfe).

Im Wesentlichen wurden darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen:

- Die alte Regelung bzgl. des Betreuungsangebotes für Kinder (ehemals §§ 19, 20 KiBiz), findet sich nunmehr unter der neu formulierten Regelung des Abs. (3) c) wieder.
- Die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen soll zukünftig nicht mehr einzelfallbezogen, sondern nur noch aufgrund der einschlägigen Rahmenrichtlinien erfolgen, vgl. Regelung (3) c) und h).
- Die Regelung über die Genehmigung und Vereinbarung über Betriebsplätze konnte ersatzlos entfallen, da Fragen zur Schaffung von Betriebsplätzen bereits im Rahmen der Jugendhilfeplanung abschließend behandelt werden.

In der Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin (ZuständigkeitsO) werden die Zuständigkeiten zukünftig nach Angelegenheiten unterschieden, in denen die Ausschüsse abschließend entscheiden sowie denjenigen, in denen sie lediglich beratend zu beteiligen sind.

Da der JHA nach dem Willen des Gesetzes bereits ein umfassendes Befassungsrecht mit allen Fragen der Jugendhilfe hat, sind exemplarisch nur einige wenige Aufgaben aufgeführt, die er beratend wahrnimmt. Demzufolge wurde Abs. 4 mit dem Hinweis „insbesondere“ versehen, so dass erkennbar ist, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung handelt.

2. Die besondere Stellung des JHA als Teil des Jugendamtes einerseits und als Ausschuss sui generis andererseits, für den als einziger kommunaler Ausschuss eine eigene Satzung zu erlassen ist, vgl. § 3 Abs. 2 des ersten AG KJHG, macht es erforderlich, ihn im Rahmen seiner Aufgabenstellung und -übertragung gesondert zu beteiligen.
3. Zur Vermeidung einer parallelen, doppelten Aufgabenbeschreibung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen die Zuständigkeit des JHA aus dem Kodex der Satzung für Jugendamt ausgeklammert und ausschließlich in der Zuständigkeitsordnung gere-

gelt. Dies vermeidet bei zukünftigen Änderungen der Zuständigkeit eine zweifache Beschlussfassung in derselben Angelegenheit.

4. Die vorliegenden Änderungen wurden bereits im Vorfeld in mehreren Sitzungen des eigens gebildeten Arbeitskreises mit der Politik eingehend erörtert und inhaltlich abgestimmt.

Die sich ergebenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Anlage:

Synopse: geltende Fassung (alt) und Neufassung (neu)

In Vertretung

Ali Doğan

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan vorzusehen.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.